

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	8 (1916)
Heft:	7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

**Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes**

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 0000000000 Postscheckkonto N° III 1366  
diamonds Erscheint monatlich diamonds

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
000 Kapellenstrasse 6 000

## INHALT:

|                                                                                                          |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Das Verfahren für die Behandlung streitiger Entschädigungsansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz | 81 |
| 2. Wirtschaftliche Umschau                                                                               | 85 |
| 3. Die Kriegsausnahmen vom Fabrikgesetz                                                                  | 87 |

Seite

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| 4. Die eidg. Fabrikinspektion in den Jahren 1914/15             | 88 |
| 5. Verband schweizerischer Militärschneider und -Schneiderinnen | 91 |
| 6. Zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohnes               | 91 |
| 7. Internationales Steinarbeitersekretariat                     | 92 |

Seite

## Das Verfahren für die Behandlung streitiger Entschädigungsansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz.\*)

### Bedeutung für die Arbeiterschaft.

Die schweizerische Arbeiterschaft ist seinerzeit in der Volksabstimmung für das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz eingetreten, trotzdem dasselbe nach mehr als einer Richtung zu gewichtigen Bedenken Anlass geben musste. Es sei hier nur an folgende Tatsachen erinnert: Der erste Teil des Gesetzes dient lediglich der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, die Verwirklichung des von der Arbeiterschaft geforderten Obligatoriums bleibt auf unabsehbare Zeit verschoben. Der zweite Teil des Gesetzes, die Unfallversicherung, bringt nicht diejenigen Leistungen, die nach mehr als dreissigjähriger Herrschaft der ungenügenden Haftpflichtgesetze erwartet werden mussten; das Personal der Eisenbahnen hat sogar einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz zu beklagen, dessen Ausgleich trotz eines formellen Versprechens bis heute noch nicht realisiert ist.

Ist nun die durch das Versicherungsgesetz geschaffene Sachlage eine wenig befriedigende, so versteht es sich von selbst, dass die Arbeiterschaft allen Grund hat, eifersüchtig darauf Bedacht zu nehmen, dass wenigstens die Durchführung desselben in loyaler und befriedigender Weise geschehe. Es hat aber heute schon den Anschein, als ob die Erwartungen auch in diesem Punkte getäuscht und der Bureaucratismus, der in den übrigen staatlichen Betrieben sein Unwesen treibt, auch in der Sozialversicherung die

Herrschaft an sich reissen wollte. Weit über die Kreise der Verwaltung hinaus scheint vielfach das Verständnis für die Eigenart der Sozialversicherung, für ihren Geist und ihre Aufgaben zu mangeln.

Dieser Mangel kommt in ganz besonderem Masse zum Ausdrucke in der zur Zeit der Beratung der eidgenössischen Räte unterstellten Vorlage betreffend Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Dieses Gericht soll die zweite und letzte Entscheidungsinstanz für streitige Entschädigungsansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetze sein. Als erste Entscheidungsinstanz wird in jedem Kanton ein einziges Versicherungsgericht funktionieren. Während Organisation und Verfahren der kantonalen Versicherungsgerichte durch die Kantone selbst zu regeln sind, ist es Aufgabe der eidgenössischen Räte, Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts, dessen Sitz Luzern sein wird, zu bestimmen. Bei der Ausarbeitung der betreffenden Vorlage wurde eine Expertenkommission beizogen, in welcher die sozialdemokratische Partei lediglich durch Nationalrat Dr. Studer in Winterthur vertreten war. Den Gewerkschafts- und Eisenbahnerverbänden, die einen sehr grossen Prozentsatz der zukünftigen Versicherten umschließen, wurde eine Vertretung nicht eingeräumt.

### Falsche Grundlage.

Der Entwurf, der unter Beihilfe der genannten Expertenkommission zustande kam, nimmt, wie wenn es sich bei den Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Unfallversicherungsanstalt um die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche handelte, darauf Bedacht, „möglichste Einheitlichkeit der bundesrechtlichen Normen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation und des Verfahrens“ zu schaffen. Er baut sich deshalb auf zwei eidgenössische Prozessgesetze auf, von denen

\*) Dieser Aufsatz ist uns von Dr. E. Oberholzer-Bern, der dem Gegenstande in der Schweiz. Versicherungs-Zeitschrift eine einlässliche Kritik gewidmet hat, auf Wunsch zur Verfügung gestellt worden.